

Einkaufsbedingungen (EKB) 08-2018

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Für Kaufverträge der PST Spezialtiefbau Süd GmbH (PST) – im Weiteren „PST“ genannt – gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Soweit nachfolgend der Vertragspartner von PST als „Verkäufer“ bezeichnet wird, erfasst diese Bezeichnung sämtliche Vertragspartner, die „Waren“ an PST auf der Grundlage eines Kaufvertrags (§§ 433 ff. BGB) veräußern.
- 1.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind Inhalt des Angebots des Verkäufers und von PST auf der Internet-Seite www.pst-sued.de unter „Ausschreibungen“ zur Kenntnisnahme und zum Ausdruck eingestellt.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers Waren annehmen oder diese bezahlen. Etwas anderes gilt nur, soweit PST die abweichenden Vertragsbedingungen zumindest in Textform (E-Mail) ausdrücklich bestätigt. Der Geltungsumfang ergibt sich aus dem Inhalt der Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Abschluss des Kaufvertrages kommt durch eine schriftliche Erklärung von PST (Auftrag) auf ein Angebot des Verkäufers zustande.
- 2.2 Die Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags durch den Verkäufer erfolgt für PST kostenfrei, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Verkäufer ist an sein Angebot 30 Kalendertage ab Zugang bei PST gebunden, es sei denn, das Angebot enthält eine ausdrücklich anderslautende Angabe zur Bindefrist an deutlich sichtbarer Stelle.
- 2.3 Die gelieferte Ware muss – sofern nichts abweichendes vereinbart ist – dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den DIN- und VDE-Bestimmungen) sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen. Dies gilt auch für Montageleistungen.

3. Anforderungen an Bauprodukte

- 3.1 Der Verkäufer hat ausschließlich normgerechte, güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm (hEN – harmonisierte europäische Produktnomen) zu liefern. Sofern der Verkäufer keine normgerechten, güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte liefern kann, muss er dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.
- 3.2 Der Verkäufer erklärt mit Vertragsabschluss gegenüber PST rechtsverbindlich, dass er die durch ihn für das Bauvorhaben gelieferten Bauprodukte und Bauarten gewissenhaft geprüft hat und diese die bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen des konkreten Bauobjekts zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber erfüllen.
Der Verkäufer bestätigt insbesondere, dass die von ihm eingesetzten Bauprodukte und Bauarten die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und dass hinsichtlich der Produkteigenschaften, der Produktherstellung und der Produktkontrolle (Überwachung) die nach den jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesrepublik Deutschland (LBO) in Verbindung mit den jeweils angepassten gültigen Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer bestehenden bauwerkseitigen und produktionstechnischen Anforderungen eingehalten werden und deren Einhaltung nachgewiesen ist.
- 3.3 Für Bauprodukte, die auf der Grundlage harmonisierter europäischer Produktnormen (hEN) erfasst sind, sind teilweise zusätzliche nationale Anforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen sind in folgender Liste erfasst:

Prioritätenliste
des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt),
Kolonnenstraße 30 B,
10829 Berlin (www.dibt.de).

Der Verkäufer hat vor Lieferung von europäisch harmonisierten Bauprodukten die weiteren Anforderungen nach der Prioritätenliste – jeweils nach aktuellem Stand – nachzuweisen. Hierzu sind PST geeignete Unterlagen zu übergeben.

Zur Erfüllung der weiteren Bauwerksanforderungen sind die Vorgaben gemäß Spalte 4 der Prioritätenliste einzuhalten und nachzuweisen. Die Nachweismöglichkeiten sind in Spalte 6 der Liste aufgeführt. Eine weitere Möglichkeit der Nachweisführung hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Bauwerksanforderungen für Bauprodukte gemäß harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) ist eine Europäische Technische Bewertung (ETA) oder die Erstellung eines Gutachtens von einer unabhängigen technischen Bewertungsstelle, z. B. dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Dem Verkäufer steht es frei, zwischen diesen Nachweismöglichkeiten zu wählen.

4. Werklieferungsverträge

Bezieht sich die Bestellung von PST auf herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen (Werklieferungsvertrag gemäß § 650 BGB), hat der Verkäufer diese nach Maßgabe der Ziffer 12. dieser EKB an PST zu übereignen. Es kann sich dabei sowohl um Serienanfertigungen (vertretbare Sachen) als auch um Einzelanfertigungen für PST (nicht vertretbare Sachen) handeln. Sofern sich aus den Regelungen dieser EKB nicht etwas anderes ergibt, findet auf derartige Werklieferungsverträge das gesetzliche Werkvertragsrecht Anwendung.

5. Änderung der Leistung, Mengenänderung, Nachunternehmer

- 5.1 PST kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. Anordnung des Bauherrn) und die Änderung für den Verkäufer zumutbar ist. Etwasige Mehrkosten hat der Verkäufer unverzüglich, in jedem Fall aber vor Anlieferung der Ware schriftlich bei PST anzuzeigen und anhand seiner Urkalkulation nachzuweisen.
- 5.2 Bei reinen Mengenänderungen, denen keine nachträgliche Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs durch PST zugrunde liegt, bleibt der vereinbarte Einheitspreis bis zu einer Abweichung von 10% der Mengen der betreffenden Position des ursprünglichen Angebots unverändert. Sofern eine Vertragspartei es verlangt, ist bei größeren Mengenabweichungen im Falle von Mehrmengen für die Menge ab 110% der Position ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden. Bei Minderungen unter 90% ist in diesem Fall für die gesamte verbleibende Restmenge ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden.
- 5.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige Zustimmung von PST nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Zustimmung bedarf zumindest der Textform (E-Mail). PST kann die Zustimmung verweigern, wenn ernsthafte Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Dritten bestehen.

6. Liefertermine, Fristen

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist die Übergabe der Ware an PST oder an einen von PST benannten Dritten.
- 6.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, PST unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die PST wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von PST geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

7. Lieferort, Übergang der Gefahr, Montageleistungen

- 7.1 Die Lieferung hat frei angegebener Versandanschrift an den angegebenen Ort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
Der Verkäufer muss seine Leistung PST auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PST eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Verpackungen hat der Verkäufer auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 7.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge, Gewicht, Qualität) sowie der Bestellnummer beizufügen.
PST steht das Recht zu, Transport- und Verpackungsschäden auch dann nachträglich innerhalb angemessener Frist zu rügen, wenn diese nicht auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief bei Anlieferung der Ware ausdrücklich vermerkt wurden.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PST über. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bis zur Beendigung des Entladevorgangs am Lieferort. In allen übrigen Fällen geht die Gefahr mit der Annahme der Ware auf PST über.
Ist PST an der Annahme einer Lieferung wegen Streik oder höherer Gewalt gehindert, kann Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden. Der Verkäufer kann in diesen Fällen keinen Ersatz für Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für Aufbewahrung und Erhaltung der gelieferten Ware.
Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten von PST in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger Weise zu hinterlegen.

Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit PST berechtigt. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich PST das Recht vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen.

Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei PST bzw. bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgemäß auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin der Ware.

- 7.4 Zuviel-Lieferungen werden auf Kosten und auf Gefahr des Verkäufers an den Geschäftssitz des Verkäufers zurückgesandt.
- 7.5 Bei Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Ware auf PST über. Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort berechnen PST, die hierdurch für PST entstandenen Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
- 7.6 Gehört zu den Leistungen des Verkäufers die Montage oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Verkäufer über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsorts zu unterrichten. Er hat die für die Montage oder Errichtung benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.

8. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise über die Dauer der vertraglich vereinbarten Lieferzeit, frei Erfüllungsort, einschließlich Maut- oder Verpackungskosten, erforderlicher Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Nebenleistungen und Nebenkosten. (z.B. Verzollung, Versicherung). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 8.2 Rechnungen sind mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, getrennt nach Lieferung, mit Bestellkennzeichnung und Bestellnummer einzuzeichnen. Fallen Waren unter § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer (mit Hinweis auf Übergang der Steuerschuld) und unter Angabe der jeweiligen Zolltarifnummer auszustellen.
- 8.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab Übergabe der Ware und Erhalt einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung durch PST fällig. Wenn PST die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen seit Fälligkeit leistet, gewährt der Verkäufer – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag der Rechnung; auf Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen seit Fälligkeit gewährt der Verkäufer – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – 2% Skonto.
- 8.4 Die Zahlungen erfolgen direkt an den Verkäufer.

9. Mängelhaftung und Rügeverpflichtung

- 9.1 Die Lieferung ist frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu erbringen. Die Rechte von PST bei Mängeln richten sich – soweit in diesen Einkaufsbedingungen (EKB) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 437 ff. BGB. Sofern PST im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, wird das Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB dahingehend ausgeübt, dass Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt wird. Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB insbesondere auch verpflichtet, PST die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der mangelfreien Sache (sog. Aus- und Einbaukosten) zu ersetzen. Abweichende Vertragsbedingungen des Verkäufers gelten nicht.
- 9.2 In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die PST nach der vom Verkäufer oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn PST die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Der Verkäufer übernimmt die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für seine Lieferung. Dies gilt im Besonderen, wenn dem Verkäufer spezielle Anforderungen mitgeteilt wurden.
- 9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben: PST ist nicht verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Verkäufer bekannt gemachten oder für diesen erkennbaren Betriebs- und Baustellenabläufe, in deren Zusammenhang die Lieferung der Ware erfolgt, unzumutbar oder unzweckmäßig ist. In diesem Fall gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch PST als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Erkennen eines Mangels erfolgt, es sei denn, dass der Mangel auch ohne Untersuchung bei Anlieferung der Ware offensichtlich war. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mangel erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf durch PST feststellen lässt. Der Umfang der Untersuchungsverpflichtung bestimmt sich danach, welche Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung auch der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zugemutet werden können. Anhaltspunkte für die Grenzen der Zumutbarkeit bilden vor allem der für eine Überprüfung erforderliche Kosten- und Zeitaufwand, die PST auf der Baustelle zur Verfügung stehenden technischen Prüfungsmöglichkeiten, das Erfordernis eigener

technischer Kenntnisse für die Durchführung der Untersuchung bzw. die Notwendigkeit, die Prüfung von Dritten vornehmen zu lassen.

Die Anzeigefrist für Mängelrügen beträgt im Übrigen in allen Fällen drei Werktage ab Entdeckung eines Mangels. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an den Verkäufer. PST genügt seiner Untersuchungspflicht durch stichprobenartige Untersuchung einzelner Lieferungen auf offen erkennbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen.

PST steht im Rahmen der vorstehenden Maßgaben auch dann das Recht zu, eine Rüge nach § 377 HGB zu erklären und/oder Mängelrechte geltend zu machen, wenn der Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware nicht ausdrücklich auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief bei Anlieferung der Ware vermerkt wurde.

- 9.4 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von PST durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PST gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann PST unbeschadet der gesetzlichen Regelung des § 439 Abs. 3 BGB den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für PST unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit der Warenlieferung, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 9.5 Soweit die Lieferung des Verkäufers Programme (Software), Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur aufgrund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden PST die erforderlichen Nutzungsrechte vom Verkäufer mit der Lieferung übertragen, ohne dass es hierzu einer besonderen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Der Verkäufer hat PST von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aus einer vom Verkäufer verursachten Verletzung fremder Rechte freizustellen.

10. Verjährung

- 10.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, verjähren die Mängelansprüche von PST nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 BGB).
- 10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist der Mängelansprüche drei Jahre. Für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gelten abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB sechs Jahre.
- 10.3 Die Frist für die Verjährung der PST zustehenden Mängelansprüche läuft während der Dauer der Nacherfüllung durch den Verkäufer nicht (Hemmung der Verjährung).
- 10.4 Mit der Lieferung einer mangelfreien Sache oder – nach Wahl von PST – mit der Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer beginnt für den jeweiligen Mangelanspruch die Verjährung neu (Neubeginn der Verjährung).
- 10.5 Der Anspruch von PST auf Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB verjährt für gerügte Mängel in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens beim Verkäufer, jedoch nicht vor Ablauf der Frist nach vorstehend Ziffer 10.2.

11. Versicherungen

- 11.1 Der Verkäufer muss für die Dauer des Vertrages – einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten – eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf das zweifache je Versicherungsjahr, vorhalten. Der Verkäufer hat auf Verlangen von PST eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit PST abzustimmen. Stehen PST weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 11.2 Der Verkäufer muss dafür Sorge tragen, dass unmittelbar an PST gerichtete Sendungen – unabhängig von wem der Transport durchgeführt wird – gegen sämtliche Schäden auf dem Transportwege versichert sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist auf Verlangen von PST durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Übereignung der Ware durch den Verkäufer auf PST erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung durch PST spätestens mit Anlieferung der Ware auf die Baustelle. Sofern an der Ware ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Dritten besteht, ist PST berechtigt, unmittelbar an den Dritten Zahlung zu leisten. Der Verkäufer ist auf Aufforderung durch PST verpflichtet, dieser Zahlung zuzustimmen, es sei denn, der Verkäufer erhebt berechtigte Einwendungen gegen die Forderung des Dritten.
- 12.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen im Zuge der Erstellung der zu liefernden Ware durch den Verkäufer wird für PST vorgenommen.

13. Produkt- bzw. Produzentenhaftung

Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, PST insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis zu dem geschädigten Dritten selbst haftet.

Der Verkäufer hat PST in diesem Fall insbesondere auch alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PST wegen des mangelhaften Erzeugnisses des AN durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

14. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Kündigung

14.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf dem auch die Forderung von PST beruht.

14.2 Eine Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen von PST ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

14.3 PST ist berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen.

Dies gilt insbesondere auch für Gegenforderungen (z. B. aus Schadensersatz, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen etc.) zugunsten von PST, die gegenüber dem Verkäufer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen PST und dem Verkäufer im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bestehen.

14.4 Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist PST berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

Wird ein Vertrag von PST gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von PST bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der PST entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

15.1 PST verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Verkäufers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die PST bekannt gegeben werden.

Dem Verkäufer ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind.

Diese Daten werden soweit zur Projektabwicklung erforderlich im Zuge der Abwicklung der PST-Bauvorhaben auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, Architekt, Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. PST wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

Der Verkäufer wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch PST und deren Rechte gegenüber PST informieren und PST bestätigen, dass die für PST bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.

15.2 PST ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Kaufvertrags das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Verkäufers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Verkäufers verwendet.

Für die Prüfung wird PST Leistungen von Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Verkäufers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

15.3 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte ist:

PST Spezialtiefbau Süd GmbH
Schwieberdinger Straße 107
70435 Stuttgart

Diese wird vertreten durch:

Zentrale der PST Spezialtiefbau Süd GmbH
Niederlassung Augsburg
Affinger Straße 1
86167 Augsburg
Email: info.augsburg@pst-sued.de

Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet:

Datenschutzbeauftragter
c/o WOLFF & MÜLLER Holding GmbH & Co. KG
Schwieberdinger Straße 107, 70435 Stuttgart
Tel. 0711-8204-235
Telefax 0711-8204-871235
Email: dsb@wolff-mueller.de

Die primär für PST zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Verkäufer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Verkäufer selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von PST ausdrücklich freigegeben werden.

Der Verkäufer ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der Verkäufer hat in diesem Fall PST unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.

16.3 Sofern der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz derjenigen Gesellschaft von PST, die Vertragspartner des Verkäufers ist oder nach Wahl von PST der Sitz einer eingetragenen Zweigniederlassung dieser Gesellschaft.

PST hat das Wahlrecht auf Aufforderung des Verkäufers schon vorprozessual innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist auszuüben. Erfolgt die Wahl verspätet oder verweigert PST diese, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz derjenigen Gesellschaft von PST, die Vertragspartner des Verkäufers ist.

16.4 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Kaufverträge mit PST keine Anwendung.

16.5 Der Verkäufer räumt PST das Recht ein, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen und somit der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass PST seinerseits im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber eine Schiedsgerichtsvereinbarung trifft.

Hierzu erklärt sich der Verkäufer unwiderruflich damit einverstanden, auf schriftliche Aufforderung durch PST eine Schiedsgerichtsvereinbarung über ein Schiedsgerichtsverfahren abzuschließen, welches den Bestimmungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung (§ 1025 ff. ZPO) unterliegt.

PST hat das Wahlrecht auf Aufforderung des Verkäufers schon vorprozessual innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist auszuüben. Erfolgt die Wahl verspätet oder verweigert PST diese, ist der Rechtsweg vor die staatlichen Gerichte eröffnet.

17. Teilunwirksamkeitsklausel

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht.

17.2 In einem derartigen Fall sind PST und der Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.